



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	431
Bekanntmachungen	431
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 vom 1. Juni 2021 (Bestimmung publikumsträchtiger öffentlicher Plätze und Einrichtungen)	431
Impressum	436

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 vom 1. Juni 2021 (Bestimmung publikumsträchtiger öffentlicher Plätze und Einrichtungen)

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 9, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art. 2 der Sechsenddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. Mai 2021 (GVBl. S. 272), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Publikumsträchtige öffentliche Plätze und entsprechende Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, auf bzw. in denen gem. § 1 Abs. 1 S. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ganztägig der Konsum von Alkohol verboten ist, sind:

a) Der Nordstadtpark: Dieser umfasst die

gesamte Grünfläche inklusive der unmittelbar umlaufenden Gehwege, begrenzt durch die Mombachstraße im südlichen Bereich, die Fiedlerstraße im westlichen Bereich sowie die Liebigstraße und den Haarmannweg im nordöstlichen Bereich.

b) Der Bettenhäuser Dorfplatz: Im südwestlichen bis zum nordwestlichen Bereich wird der Platz durch die Liegenschaften „Kirchgasse 3“, „Erfurter Str. 6, 6A und 8“ abgegrenzt. Im nordöstlichen Bereich grenzt der Platz an die Liegenschaft „Erfurter Str. 11“ und im südöstlichen Bereich begrenzt der Bachlauf der Losse den Platz. Im südlichen Bereich grenzt der Platz an die Liegenschaft „Erfurter Str. 15“.

c) Der Wehlheider Platz: Der Platz wird begrenzt durch die Liegenschaften „Friedensstraße 2“/ „Kirchweg 36“ entlang der Liegenschaft „Kirchweg 31“ im westlichen Bereich bis zur Wittrockstraße, durch die Wittrockstraße bis zur Liegenschaft „Wilhelmshöher Allee 123A“ im nördlichen Bereich und entlang der Liegenschaften „Wehlheider Platz 3 und 2“ bis zur Liegenschaft „Kirchweg 36“; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

d) Der Platz des Gedenkens: Die Grünfläche wird umgrenzt von der Wilhelm-Schmidt-Straße, dem Backmeisterweg, der Saarlandstraße und der Liegenschaft „Saarlandstraße 2“.

e) Die öffentliche Fläche im Bereich „Stadthalle mit Stadthallengarten“: Dieser Bereich wird begrenzt durch die Liegenschaft „Friedrich-Ebert-Straße 171“, die Friedrich-Ebert-Straße in westlicher Richtung bis Baumbachstraße einschließlich des Holger-Börner-Platzes, die Baumbachstraße, die Heinemannstraße bis Kirchweg, von der Liegenschaft „Kirchweg 88“ bis zur Kattenstraße, sowie die Kattenstraße in südwestlicher Richtung bis Friedrich-Ebert-Straße.

f) Der Bereich „Grimmwelt“: Die Dachterrasse der „Grimmwelt“ (Weinbergstraße 21) und die zugehörigen Treppenaufgänge sowie die unmittelbar angrenzende Grünfläche, die wie folgt umrissen wird: Im nördlichen Bereich bis zur Weinbergstraße, im westlichen Bereich bis zur Straße Am Weinberg sowie im südlichen und südöstlichen Bereich bis zur Frankfurter Straße; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

g) Der Florentiner Platz und der Bereich Treppenstraße (Ebene Standort Obelisk) inklusive der Gehwegbereiche/ Fußgängerzone bis zur Fassade der angrenzenden Bebauung: Begrenzt im Südwesten durch die Theaterstraße, im nordwestlichen Bereich durch die Liegenschaften „Wolfsschlucht 19 und 21“, im nördlichen Bereich durch die Liegenschaft „Treppenstraße 4“, im südöstlichen Bereich durch die Liegenschaft „Treppenstraße 2“ und im südlichen Bereich durch die Liegenschaft „Neue Fahrt 12“; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

h) Die Gießbergstraße inklusive der Gehwegbereiche.

i) Der Friedrichsplatz inklusive der Randstraßen: Umgrenzt von der Liegenschaft „Friedrichsplatz 19“ bis Steinweg, Frankfurter Straße bis zur Liegenschaft „Friedrichsplatz 12“, von der Liegenschaft „Friedrichsplatz 12“ bis zur Liegenschaft „Obere Königsstraße 31“, entlang des Opernplatzes einschließlich der Fußgängerzone bis zu den Liegenschaften „Obere Königsstraße 37 bis 43“; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

j) Der Opernplatz: Dieser wird begrenzt durch die Liegenschaften im östlichen Bereich „Obere Königsstraße 28a“, im Süden durch die

Liegenschaften „Obere Königsstraße 28 und 31“, im Westen durch die „Obere Königsstraße 35“ und im Norden durch die „Obere Königsstraße 37a“; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

k) Teilbereiche der Mauerstraße und Hedwigstraße (inklusive der Gehwege bis zur Bebauung): Beginnend im südlichen Bereich der Mauerstraße von Einmündung Poststraße bis zum Kreuzungsbereich der Kurt-Schumacher-Straße, einschließlich der die Liegenschaft „Kurt-Schumacher-Str. 2“ umfassenden Straßenzüge. Entlang des Fußweges der „Kurt-Schumacher-Str. 2“ im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße, einschließlich der Kurzen Gasse bis Einmündung Hedwigstraße. Mit umfasst ist der westliche Bereich der Hedwigstraße bis zur Mauerstraße.

l) Die Goetheanlage: Der Bereich umfasst die gesamte Goetheanlage einschließlich der sie umfassenden Gehwege, begrenzt durch die den Platz umschließenden Häuserfronten, und bei den Einmündungen der Huttenstraße, der Goethestraße, der Freiherr-vom-Stein-Straße und der Herkulesstraße durch die gedachten Verbindungslinien der Häuserfronten.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 28. Mai 2021 (Bestimmung publikumsträchtiger öffentlicher Plätze und Einrichtungen – Amtsblatt der Stadt Kassel vom 28. Mai 2021, S. 424 ff.) wird aufgehoben.

3. Diese Allgemeinverfügung wird am 2. Juni 2021, 0 Uhr wirksam und gilt bis zum Ablauf des 27. Juni 2021.

Begründung:

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert worden. Die Erkrankung COVID-19 hat sich sowohl weltweit, als auch in

Deutschland und in Hessen schnell ausgebreitet. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt trotz des aktuell beobachteten Rückgangs aufgrund der noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Die Dynamik der Verbreitung einiger Varianten von SARS-CoV-2 (aktuell B.1.1.7, B.1.351, P1 und B.1.617) stuft das RKI als besorgniserregend ein. Insgesamt ist nach Erkenntnissen des RKI die Virusvariante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist nach Einschätzung des RKI besorgniserregend, weil die Virusvariante B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen.

Das Ansteckungspotential ist auch deshalb so hoch, weil eine relevante Infektiosität bereits vor Symptombeginn vorhanden ist. Hinzu kommen Krankheitsverläufe, die mit lediglich milden Symptomen oder sogar symptomlos verlaufen. In solchen Fällen haben die Betroffenen in der Regel keine Kenntnis von ihrer Infektion und nehmen keine soziale Isolierung vor.

Die ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet beläuft sich nach Stand vom 1. Juni 2021 auf 62,8 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

In der Stadt Kassel ist momentan ein größtenteils diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Eine umfassende Bewertung des lokalen Infektionsgeschehens zeigt, dass hinsichtlich der Neuinfektionen nicht lediglich eine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennbar ist. Demnach besteht aktuell ein hohes Infektionsrisiko.

II.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 S. 1 i. V. m. § 28a IfSG die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 in der ab dem 29. Mai 2021 gültigen Fassung erlassen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28a Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Maßnahmen sein. Der Deutsche Bundestag hat zuletzt am 4. März 2021 festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht (BGBl. I 2021 S. 397). Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann insbesondere ein Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein (§ 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 IfSG).

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich evident um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet werden, da vorliegend aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Zu Ziffer 1

Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts (RKI) ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen.

Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus SARS-CoV-2 durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden, da so eine Unterbrechung der Infektionsketten und damit einhergehende Eindämmung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 wieder möglich wird.

Neben einzelnen lokalen Ausbrüchen ist überwiegend ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Daher ist es erforderlich, die Kontakte weiter zu verringern.

Das Land Hessen hat mit der Regelung des § 1 Abs. 1 S. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung den Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen verboten. Gem. § 1 Abs. 1 S. 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind die von Satz 4 erfassten Plätze und Einrichtungen von den örtlich zuständigen Behörden zu bestimmen. Der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Untere Gesundheitsbehörde bestimmt demnach die unter Ziffer 1 genannten Plätze und Einrichtungen.

Die Maßnahme dient dazu, Ansammlungen an publikumsträchtigen öffentlichen Orten im Stadtgebiet zu verhindern. Nach den Erkenntnissen der Stadtpolizei stellen die aufgezählten Örtlichkeiten Bereiche dar, die in der Vergangenheit einen großen Zulauf von Menschen hatten, insbesondere auch zum Konsum von alkoholischen Getränken. Die Erkenntnisse der Stadtpolizei belegen, dass mit einer steigenden Alkoholisierung eine zunehmend geringere Bereitschaft einhergeht, die Regelungen, unter anderem der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, zu befolgen.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung des Virus erhöht. Die Untersagung des Konsums alkoholischer Getränke kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktreduzierung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Die derzeit erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei einem beschränkten gastronomischen Angebot ist insoweit zu

beachten. Hierdurch werden beispielsweise öffentliche Plätze besonders attraktiv für gemeinschaftliche gesellige Zusammenkünfte, vielfach verbunden mit dem Konsum von Alkohol. Des Weiteren dient das Verbot dazu, gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der geltenden Regelungen zur Kontaktminimierung entgegensteht.

Das Alkoholkonsumverbot ist daher geeignet, das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der nur auf einigen ausgewählten Bereichen im Stadtgebiet zum Tragen kommt. Ferner bleibt der Konsum von Alkohol in anderen Teilen des Stadtgebiets weiterhin zulässig.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte staatliche Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Erregers SARS-CoV-2 und insbesondere am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung der bestmöglichen Krankenversorgung trotz der derzeit herrschenden Corona-Pandemie stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungs wegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu

sorgen hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 30.11.2020 – 8 B 2681/20.N –, juris; ebenso BVerfG, Beschluss vom 11. November 2020 – 1 BvR 2530/20 –, juris, Rn. 12 ff.; Hess. VGH, Beschluss vom 1. April 2020 – 2 B 925/20 –, juris m. w. N.).

Die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten muss gewahrt bleiben. Diese wird evident schwieriger, je mehr Menschen sich infizieren. Aktuell ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen des Erregers SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu beobachten.

In der derzeitigen epidemischen Lage stellt eine Vielzahl nicht erforderlicher Kontakte bzw. stellen weitere Ansammlungen eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe. Angesichts der derzeitigen Infektionslage und insbesondere bei einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 würde dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.

Mit der Bestimmung der unter Ziffer 1 benannten Örtlichkeiten wird das Ermessen nach der vorzunehmenden Abwägung der

verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung wird am 2. Juni 2021 wirksam und gilt bis zum Ablauf des 27. Juni 2021. Eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung ist durch die kurze Befristung gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 1. Juni 2021
Stadt Kassel – Der Magistrat
- Untere Gesundheitsbehörde -

gez. Christian Geselle

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro

Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.